



## Einweisung oder Überweisung ins Krankenhaus – Was ist der Unterschied?

Liebe Patientin, lieber Patient,

Ihre Ärztin oder Ihr Arzt haben mit Ihnen besprochen, dass die Möglichkeiten für Ihre Behandlung in der Praxis ausgeschöpft sind und für Sie eine stationäre Behandlung im Krankenhaus erforderlich ist.

Da es vermehrt zu Irritationen kommt, weil Krankenhäuser mehrere Überweisungen oder Einweisungen verlangen, möchten wir Ihnen hierzu einige Informationen geben:

### Einweisung ins Krankenhaus

Wenn Ihr behandelnder Arzt einen stationären Aufenthalt in einer Klinik für notwendig hält, wird er Ihnen einmalig eine Einweisung ausstellen. Diese lassen Sie zunächst bei Ihrer Krankenkasse abstempeln, bevor Sie sich ins Krankenhaus begeben. Sollte das Krankenhaus eine zweite Einweisung verlangen (gleichgültig, ob vor oder nach dem stationären Aufenthalt), darf Ihr Arzt diese nicht ausstellen, da das Krankenhaus alle Kosten über **die erste Einweisung abrechnen muss:**

- für alle notwendigen „prästationären“ Voruntersuchungen, die innerhalb von 5 Tagen abgeschlossen sein müssen,
- für die eigentlichen, die „stationären“ Behandlungen,
- falls notwendig, gilt diese Einweisung auch für alle „poststationären“ Behandlungen, die möglicherweise innerhalb der ersten 14 Tage direkt nach Ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus notwendig werden. Diese Frist kann jedoch im Einvernehmen mit dem einweisenden Arzt verlängert werden.

### Überweisung ins Krankenhaus

Ambulante Behandlungen sollten in der Regel von niedergelassenen Ärzten durchgeführt werden. Nur in bestimmten Fällen können auch ermächtigte Spezialisten in Krankenhäusern/Ambulanzen mit einem Überweisungsschein für speziell definierte Leistungen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall muss die Überweisung den Namen des ermächtigten Arztes enthalten. Diese Überweisung gilt dann für alle notwendigen Untersuchungen und Behandlungen, die der ermächtigte Klinikarzt persönlich durchführen muss.

Die Hochschulambulanzen der Charité dürfen nach geltendem Vertrag mit der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin auch in Anspruch genommen werden, und zwar sowohl auf Überweisung als auch unmittelbar, d. h. direkt mit der Chipkarte. Die Charité-Ambulanzen dürfen ihrerseits keine Überweisungen an den ambulanten Bereich ausstellen, wenn die gewünschten Leistungen auch innerhalb der Charité-Einrichtungen erbracht werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre Kassenärztliche Vereinigung Berlin**

*Diese Patienteninformationen wurden freundlicherweise von der KV Hamburg zur Verfügung gestellt und von der KV Berlin inhaltlich und regional überarbeitet.*